

Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH, Bismarckstr. 16, 52351 Düren

Landesplanungsbehörde
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Änderung LEP NRW 2025 – Stellungnahme
Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH

Düren, 30.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zum Verfahren der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 2025.

Für eine gelingende Transformation der vom Braunkohlenabbau und dem bevorstehenden Kohleausstieg betroffenen Tagebauumfelder kommt den Festlegungen des LEP NRW eine zentrale Bedeutung zu.

Als interkommunaler Verbund im Umfeld des Tagebaus Inden sehen wir uns in unserer Rolle als Träger öffentlicher Belange in besonderer Verantwortung, diesen Prozess konstruktiv zu begleiten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Aspekte – und möchten zugleich anregen, unseren Verbund auch bei künftigen Planungsschritten wieder systematisch in die Verfahren einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen

**Stellungnahme der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH
zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
2025**

(1) Vorbemerkung

Die interkommunale Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH begrüßt die 3. Änderung des LEP NRW 2025 ausdrücklich als Schritt zur Umsetzung des Leitbilds eines klimaneutralen Industrielands und einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Gerade im Kontext des laufenden Strukturwandels im Rheinischen Revier ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Flächen und Ressourcen ein wesentlicher Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung.

Die durch den Braunkohlenabbau und den vorgezogenen Kohleausstieg ausgelösten Raumeingriffe sind von solcher Dimension, dass sie eine besondere Berücksichtigung auf Ebene der Landesplanung erfordern. Die übergeordnete Planung muss dabei die langen Befüllphasen der künftigen Seen und die dynamischen Zwischenzustände dieser Räume anerkennen.

Frühzeitige, restriktive Festlegungen dürfen kommunale Entwicklungsabsichten nicht behindern. Vielmehr gilt es, der besonderen Übergangssituation der Tagebaulandschaften durch flexible Rahmenbedingungen und ausreichende Handlungsspielräume für künftige Entscheidungen gerecht zu werden.

Wir sprechen uns daher dafür aus, für die Tagebaubereiche ein eigenständiges Planzeichen im LEP NRW einzuführen. Für aktive Abbaugelände existiert seit Langem das spezifische Planzeichen „Braunkohlenabbau“ – auch die anschließende Phase der Rekultivierung und Aufwertung in weitgehend denselben Räumen erfordert eine eigene planerische Kategorie, die der besonderen Situation gerecht wird.

(2) 2-3 Ziel „Siedlungsraum und Freiraum“

Die Entwicklungsgesellschaft indeland begrüßt die geplante Klarstellung unter Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“. Zugleich möchten wir betonen: Rekultivierungsareale sind keine klassischen Freiräume. Ihre Entwicklung muss mit den Zielen der Regional- und Landesplanung vereinbar sein, um Baurecht zu ermöglichen.

Die Handreichung der Landesplanung NRW zum Ziel 2-3 nennt hierzu ausdrücklich beispielhafte Nutzungen wie ein Informationszentrum mit Gastronomie an prägenden Landschaftselementen. Solche und weitergehende Hinweise helfen, die in den Leitentscheidungen genannten Nutzungsmöglichkeiten auch praktisch umzusetzen.

(3) 6.1-1 Ziel „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“

Die Nichtanrechnung von Brachflächen als Flächenreserven ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Annahme, dass hierdurch die Chancen auf eine Revitalisierung solcher Flächen steigen, erscheint fraglich und wird bezweifelt.

Wir regen an, Brachflächen ausdrücklich als Flächenreserven anzurechnen, um vorhandene Potenziale der Innenentwicklung realistisch zu bilanzieren und gezielt zu aktivieren.

(4) 6.1-2 Grundsatz „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“

Die Entwicklungsgesellschaft indeland bittet um eine Konkretisierung, wie die Umsetzung des 5-Hektar-Grundsatzes künftig zwischen Kommunen, Kreisen sowie den Regionalplanungsräumen Köln und Düsseldorf abgestimmt und koordiniert erfolgen soll – insbesondere mit Blick auf Transparenz, Verteilungsgerechtigkeit und die langfristige Entwicklungsfähigkeit der betroffenen Kommunen.

(5) 6.1-10 Grundsatz „Spielräume für die Bauleitplanungen“

Die Entwicklungsgesellschaft indeland begrüßt die vorgesehene Änderung des Grundsatzes 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“ ausdrücklich. Die damit verbundene Stärkung der kommunalen Planungshoheit unterstützt die Städte und Gemeinden bei einer an den örtlichen Gegebenheiten orientierten Entwicklung.

Gleichzeitig wäre eine weitergehende Präzisierung der Inhalte und Anwendungsbereiche sowie eine klar definierte, verbindliche Ausgestaltung der beschriebenen Spielräume wünschenswert – insbesondere mit Blick auf die Integration in aktuell laufende Planungsverfahren.

Dabei sollten die speziellen Belange der Tagebauanrainer durch besondere Handlungsspielräume berücksichtigt werden. Zusätzliche Flexibilisierungen könnten die Bauleitplanung für Projekte des Strukturwandels vereinfachen und beschleunigen.

(6) 7.2-3 Ziel „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“

Im Rahmen des Ziels 7.2-3 werden als mögliche Ausnahmen in Bereichen zum Schutz der Natur vorrangig „Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen“ genannt. Damit besteht die Gefahr, dass notwendige Entwicklungen im Sinne eines qualitätsvollen Neuansatzes im Freiraum – etwa

Besucherzentren, Pavillons, Freitreppen, Aussichtstürme, Aussichtspunkte, Parkanlagen, Rad- und Wanderwege – ausgeschlossen oder erheblich erschwert werden.

Vor diesem Hintergrund regen wir an eine ergänzende Formulierung aufzunehmen, die auch innerhalb von BSN Ausnahmen für bauliche Nutzungen zulässt, sofern diese funktional und räumlich einer Freiraumnutzung zugeordnet werden können. Diese Ergänzung würde zur Planungssicherheit beitragen, ohne den Schutzziele der BSN entgegenzuwirken.

(7) 7.3-3 Ziel „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“

Im Kontext der Waldbereiche werden keine Ausnahmen benannt, die Elemente wie Besucherzentren, Pavillons, Freitreppen, Aussichtstürme, Aussichtspunkte, Parkanlagen, Rad- und Wanderwege zulassen.

In Anlehnung an die vorgesehene Ergänzung zu LEP-Ziel 2 regen wir daher an, eine Klarstellung aufzunehmen, die bauliche Nutzungen zulässt, sofern sie einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und deutlich untergeordnet sind – auch in Waldbereichen. Die Ergänzung sollte dazu beitragen, die intendierten Qualitäten von Erholung, Bildung und touristischer Inwertsetzung in Waldlandschaften planerisch abzusichern – ohne die grundsätzlichen Schutzziele zu beeinträchtigen.

(8) 7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Die Entwicklungsgesellschaft indeland begrüßt ausdrücklich den neuen Grundsatz 7.5-3 „Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“. Dieser Grundsatz trägt der herausragenden Bedeutung landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Ernährungssicherheit, den Erhalt der Biodiversität sowie die Bewahrung gewachsener Kulturlandschaften in angemessener Weise Rechnung.

(9) 8.1-1 Grundsatz „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“, 8.1-11 Grundsatz „Öffentlicher Verkehr“ 8.1-13 Grundsatz „Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen“

Die Entwicklungsgesellschaft indeland begrüßt die beabsichtigte Änderung bzw. Ergänzung der Grundsätze 8.1-1, 8.1-11 und 8.1-13. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, in zentralörtlich bedeutsamen ASB den ÖPNV sowie weitere Verkehrsmittel des Umweltverbunds gegenüber dem MIV vorrangig weiterzuentwickeln.

Der neue Grundsatz 8.1-13 „Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen“ stellt in diesem Zusammenhang einen wichtigen Schritt dar. Dabei verweisen wir auf das Netz des Rheinischen Radverkehrsreviers sowie auf die bereits vorliegenden Machbarkeitsstudien zu einzelnen darin enthaltenen Radschnellverbindungen.

(10) 8.2-8 Grundsatz „Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien“

Die Entwicklungsgesellschaft begrüßt den neuen Grundsatz 8.2-8 „Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien“ ausdrücklich.

Die Umnutzung stillgelegter Kraftwerksstandorte für neue Anlagen wie Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder Elektrolyseure kann einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit in der Region leisten – und zugleich bestehende Infrastrukturen sinnvoll weiterentwickeln.

(11) 10.2-14 Ziel „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“

Die Entwicklungsgesellschaft indeland betrachtet das neue Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ mit großer Sorge.

Landwirtschaftliche Kernräume mit besonders hohen Ackerwertzahlen, wie sie in weiten Teilen der Börde- und Rekultivierungslandschaften vorliegen, sollten ausschließlich für Agri-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. Dies entspricht dem Anliegen des neuen Grundsatzes 7.5-3 und ist nach heutigem Stand der Technik (2025) bereits praktikabel umsetzbar. Eine entsprechende Klarstellung würde dazu beitragen, hochwertige landwirtschaftliche Böden zu sichern und zugleich die vereinbare Nutzung für erneuerbare Energien planungsrechtlich abzusichern.